

Sitzung vom 27. Februar 2002

328. Postulat (Anpassung der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Kantonsrat Walter Reist, Zürich, haben am 22. Oktober 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Die Regierung wird gebeten zu veranlassen, dass die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erneut überarbeitet und dabei mindestens die gesamtschweizerischen Richtlinien vom 24. November 2000 eingehalten werden. Zusätzlich soll geprüft werden, inwieweit die laufenden Steuern bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt werden können.

Begründung:

Seit dem 23. Mai dieses Jahres liegen in Form eines Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichtes die neuen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vor. Obwohl diese neuen Richtlinien gewisse notwendige Anpassungen gebracht haben, sind sie doch unbefriedigend. Insbesondere stossend ist die Tatsache, dass – in Abweichung der gesamtschweizerischen Richtlinien – die Kategorie des alleinerziehenden Schuldners mit Unterstützungspflichten nicht vorkommt. Das stellt für die Betroffenen – im überwiegenden Teil Frauen – eine massive Schlechterstellung dar.

Weiter sollen die laufenden Steuern in den Existenzgrundbedarf mit eingerechnet werden, wie dies zurzeit beispielsweise im Kanton Solothurn der Fall ist. Ohne einen solchen Miteinbezug in die Berechnung des Existenzminimums führen laufende Steuern zwingend während der Lohnpfändung zu einer Neuverschuldung, welche der Schuldner bzw. die Schuldnerin nicht vermeiden kann. Die Vermeidung einer zwingenden Neuverschuldung ist jedoch eines der Ziele, welche durch die Notbedarfsregelung erreicht werden sollen. Weiter gewährleistet eine solche Regelung auch eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Einkommen quellenbesteuert wird.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Walter Reist, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG (SR 281.1) können «Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und (...) so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind». Das Gesamteinkommen einer Schuldnerin oder eines Schuldners ist also im Rahmen des so genannten Existenzminimums nicht pfändbar. Bei der letzten gossen Revision des SchKG wurde die bundesweite Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen für das Existenzminimum abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die Verhältnisse zu unterschiedlich sind, als dass sich eine Vereinheitlichung rechtfertigen liesse. Die Festsetzung des Existenzminimums liegt damit weiterhin in der Kompetenz der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten. In vielen Kantonen haben indessen die Aufsichtsbehörden über die Betreibungsämter Anweisungen für die Berechnung des Existenzminimums erlassen, die sich wiederum weitgehend, aber nicht ausschliesslich an den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, letztmals revidiert am 24. November 2000, orientieren. Gemäss §11 EG zum SchKG ist das Obergericht obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter. Es hat die früheren Richtlinien vom 1. April 1994 mit Kreisschreiben vom 23. Mai 2001 angepasst.

Das Obergericht wurde deshalb eingeladen, zum vorliegenden Postulat Stellung zu nehmen. Es hat sich mit Schreiben vom 9. Januar 2001 wie folgt geäußert:

«Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. November und möchten hier – wie Sie selbst zutreffend feststellen – mit aller Deutlichkeit festhalten, dass der Erlass der oben erwähnten Richtlinien in die ausschliessliche Zuständigkeit des Obergerichts fällt. Auf Grund dessen und der Selbstverwaltung der Gerichte ist der Regierungsrat in dieser Angelegenheit auch nicht zuständig, zu veranlassen (oder auch nur das Obergericht zu veranlassen), dass die Richtlinien neu überarbeitet werden. Die strikte Gewaltenteilung und die seit 1831 bestehende Justizselbstverwaltung gestehen dem Obergericht ein selbstständiges Antragsrecht im Kantonsrat zu. Dies ist betreffend Budget ausdrücklich verankert (vgl. §37 Finanzhaushaltsgesetz), muss aber auch für alle andern Geschäfte der Gerichtsbehörden gelten, was sich auch §34 Abs. 2 Kantonsratsgesetz entnehmen lässt, welcher im Rahmen der Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtsprechung festhält, dass bei Geschäften der Gerichtsbehörden diesen die Rechte und Pflichten des Regierungsrates zukommen.

Wir beantragen Ihnen daher, zum Postulat nicht Stellung zu nehmen, da es an den falschen Adressaten übermittelt wurde. Der Einfachheit halber erlauben wir uns auf diesem Wege zuhanden des Kantonsrates Antrag zu stellen, das Postulat abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Monatlicher Grundbetrag für Alleinerziehende:

In den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 wird für die Berechnung des «Monatlichen Grundbetrages» erstmals ein separater Ansatz für «einen alleinerziehenden Schuldner mit Unterstützungspflichten» aufgeführt. Folgende Überlegungen haben die im Kanton Zürich rechtspflegeintern eingesetzte Kommission dazu geführt, diese Neuerung nicht zu übernehmen:

- Es war und ist nicht ersichtlich, weshalb z.B. einem alleinerziehenden Schuldner im Grundbetrag von Fr. 150 mehr zugestanden werden soll als einem alleinstehenden Schuldner ohne Erziehungsaufgaben, nachdem die effektiven Mehrauslagen des Alleinerziehenden wie z.B. für Hort, Tagesmutter usw. ohnehin separat im Existenzminimum berücksichtigt werden.
- Im Weiteren leuchtete und leuchtet nicht ein, wieso z.B. ein allein erziehender Schuldner, der z.B. mit einem über 12 Jahre alten Kind zusammenlebt, im Existenzminimum auf einen monatlichen Grundbetrag von total Fr. 1750 kommt, ein Ehepaar hingegen nur einen Grundbetrag von Fr. 1550 erhält, was immerhin eine Differenz von Fr. 200 pro Monat ergibt.

Weshalb nun eigentlich auf Grund der Antragsteller eine Besserstellung der genannten Schuldnerkategorie erfolgen soll bzw. dass mit der «zürcherischen» Lösung ein Teil der Frauen schlechter gestellt sei, ist im Postulat zudem überhaupt nicht begründet.

2. Einberechnung der Steuern:

Die erwähnte Kommission hat auch die Einrechnung von Steuerzahlungen in das Existenzminimum geprüft und einstimmig eine solche Änderung verworfen: Die Einrechnung der Steuern in das Existenzminimum käme einer «Vorabprivilegierung» von Forderungen bzw. einer Gläubigerbevorzugung gleich. Der Grundgedanke des betriebsrechtlichen Existenzminimums ist, dem Schuldner durch Belassung verschiedener Grundbeträge eine minimale lebenswürdige «Grundversorgung» zu ermöglichen (Auslagen für Lebensmittel, Kleider, Wohnung, Sozialversicherungen, usw.). Zu diesen existenziellen Grundbeträgen gehören Steuerzahlungen nicht. Im Übrigen hat das Bundesgericht bereits früher entschieden, dass Steuerschulden nicht in das Existenzminimum des Schuldners aufzunehmen seien (BGE 95 III 42 E. 3).

Abschliessend möchten wir festhalten, dass sich eine erneute Überarbeitung der Richtlinien derzeit überhaupt nicht aufdrängt. Im Sinne einer «unité de doctrine» wäre es vielmehr sinnvoll, dass das Bundesgericht – in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz – für alle Kantone verbindliche Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erlassen würde.»

Auf Grund der geltenden Rechtslage in formeller Hinsicht verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme.

II. Das Obergericht wird eingeladen, seine ablehnende Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 312/2001 vor dem Kantonsrat zu vertreten.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates, das Obergericht und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi